

Verordnung
über das
Einschränken des freien Umherlaufens
von
großen Hunden
und
Kampfhunden
des
Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV)

Rechtsstand: 01.10.2025

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verordnungszweck	3
§ 2 Anleinpflcht, Betretungsverbot	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Ausnahmen	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6 Schlussbestimmungen	5
§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5
Anlage 1: Befreiung von der Anleinpflcht für Kampfhunde im Bereich zwischen Bad Abbach und Peising (Hebberg/Wallnerberg)	7
Anlage 2: Befreiung von der Anleinpflcht für Kampfhunde im Bereich zwischen Saalhaupt und Seehof	8
Anlage 3: Anleinpflcht für große Hunde auf den Straßen und Wegen im Bereich der „Freizeitinsel Bad Abbach“	9

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende

**Verordnung
über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und
Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV)
Vom: 25.09.2025**

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

Ausgenommen sind:

- a) der Bereich zwischen Bad Abbach und Peising (Hebberg/Wallnerberg) gem. dem Lageplan in Anlage 1 und der
- b) Bereich zwischen Saalhaupt und Seehof gem. dem Lageplan in Anlage 2

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Bad Abbach, Dünzling, Lengfeld, Peising, Poikam, Oberndorf und Saalhaupt des Marktes Bad Abbach.

Für die Bereiche

- a) der Freizeitinsel gem. dem Lageplan in Anlage 3,
- b) des Donauvorlandes gem. dem Lageplan in Anlage 4 und
- c) dem Dammbereich in Oberndorf gem. dem Lageplan in Anlage 5

gilt für große Hunde eine Anleinplicht.

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz ,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung des Marktes Bad Abbach über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und der öffentlichen Straßen und Plätze (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 25.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft . Mit Ablauf des 30.09.2025 tritt die Hundeanleinerordnung (HAV) des Marktes Bad Abbach vom 26.10.2005 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Abbach, 25.09.2025
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünwald
Erster Bürgermeister

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde in der Sitzung am 24.09.2025 vom Marktgemeinderat Bad Abbach beschlossen. Die Satzung wurde am 25.09.2025 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Zi.-Nr. 1.03 zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Verordnung kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Satzung wurde am 25.09.2025

auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am wieder von der Internetseite des Marktes Bad Abbach entfernt.

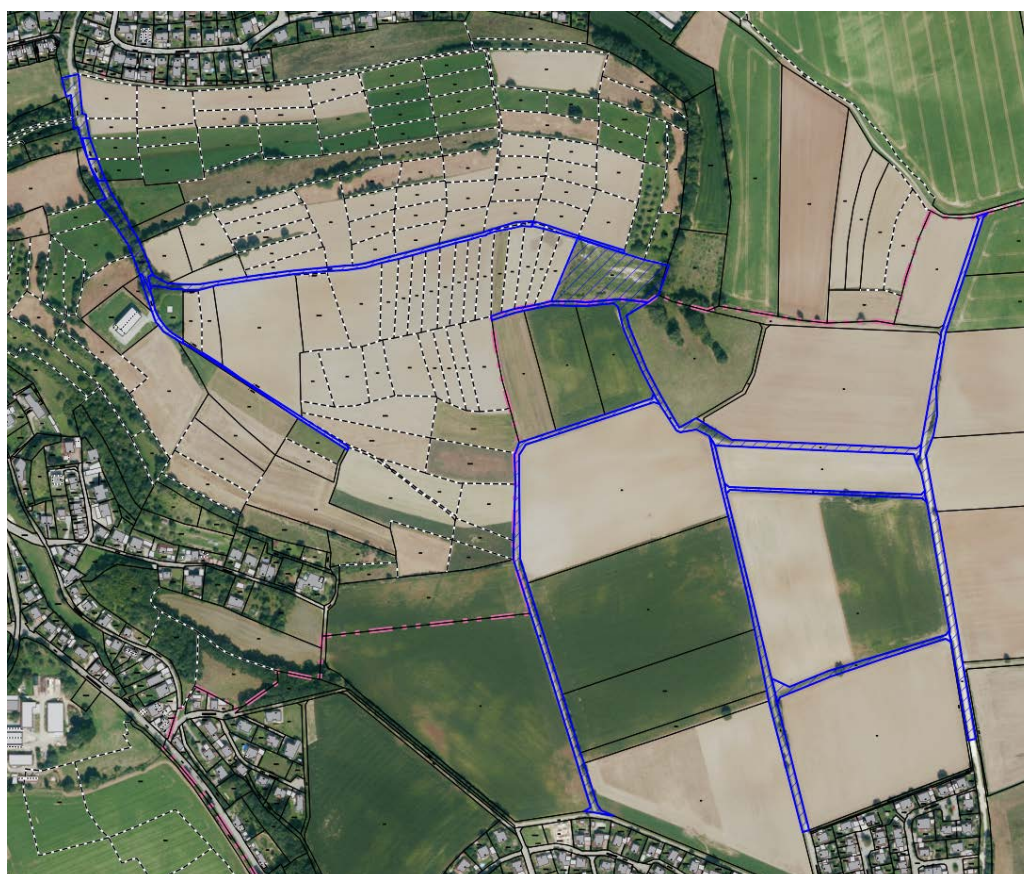
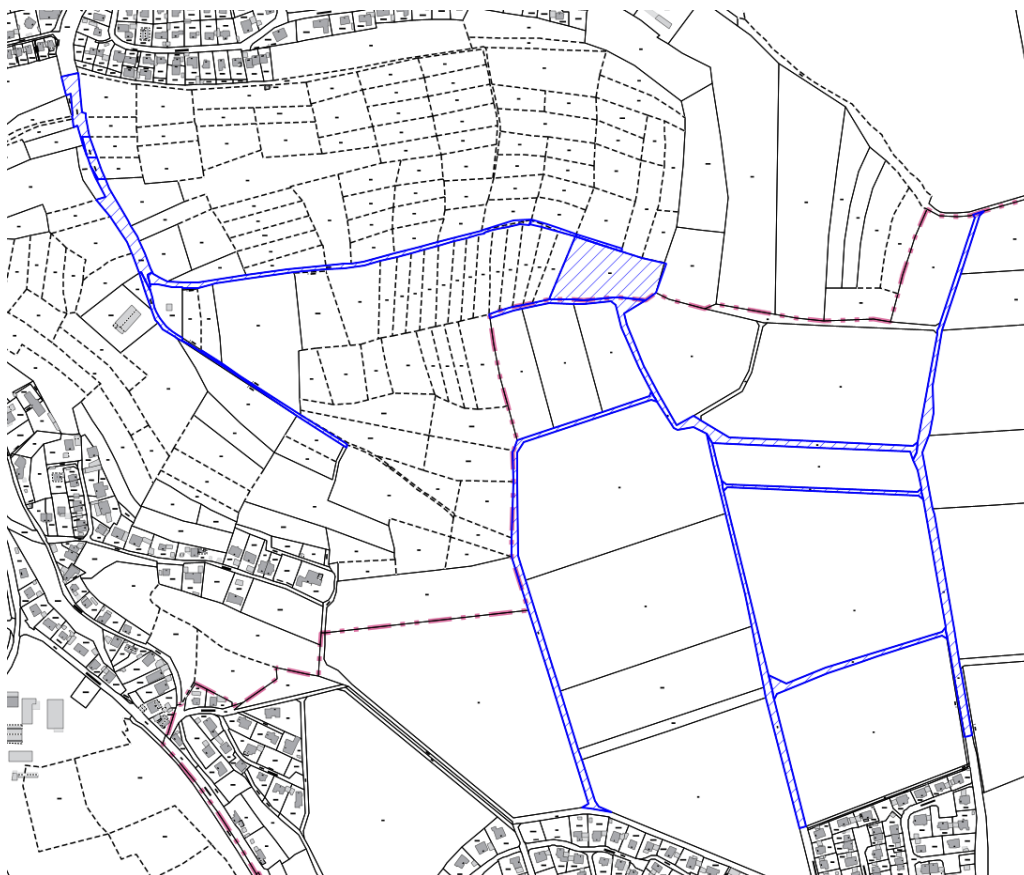
Zudem ist die Satzung unter www.bad-abbach.de im Volltext hinterlegt.

Bad Abbach, _____

Brunner
Geschäftsleiter

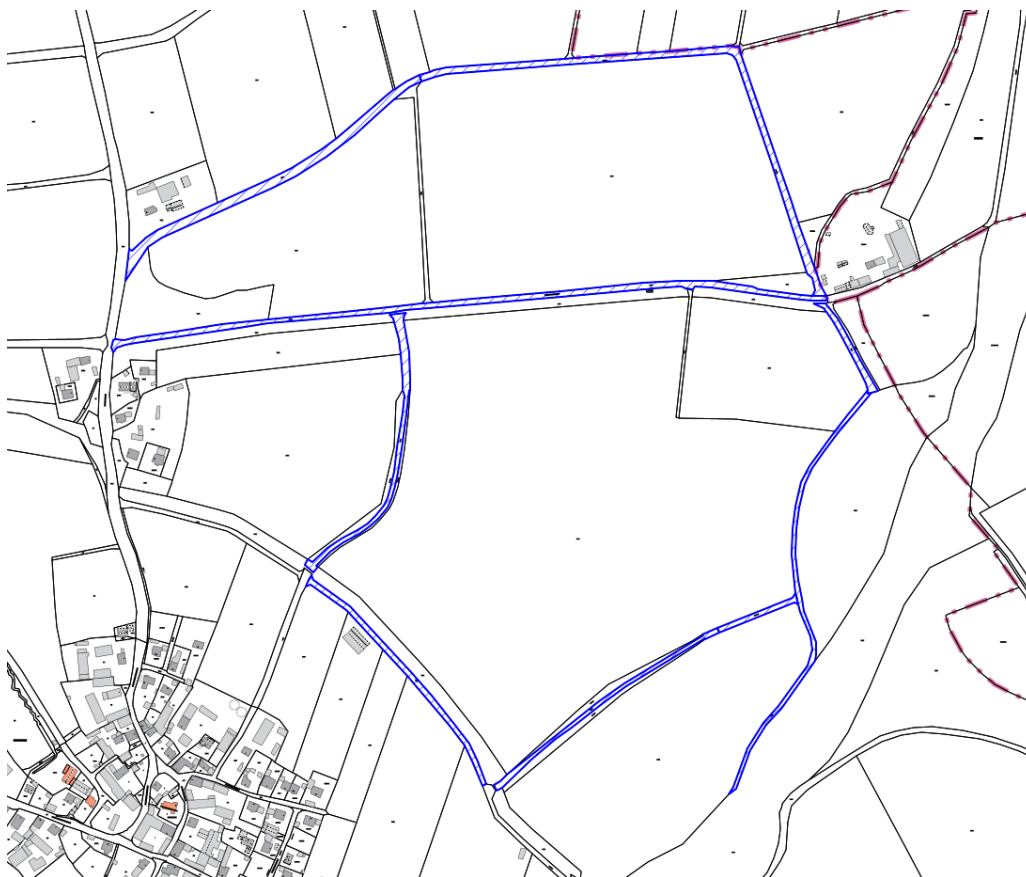
Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

**Anlage 1: Befreiung von der Anleinplicht für Kampfhunde im Bereich
zwischen Bad Abbach und Peising (Hebberg/Wallnerberg)**



Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

**Anlage 2: Befreiung von der Anleinplicht für Kampfhunde
im Bereich zwischen Saalhaupt und Seehof**



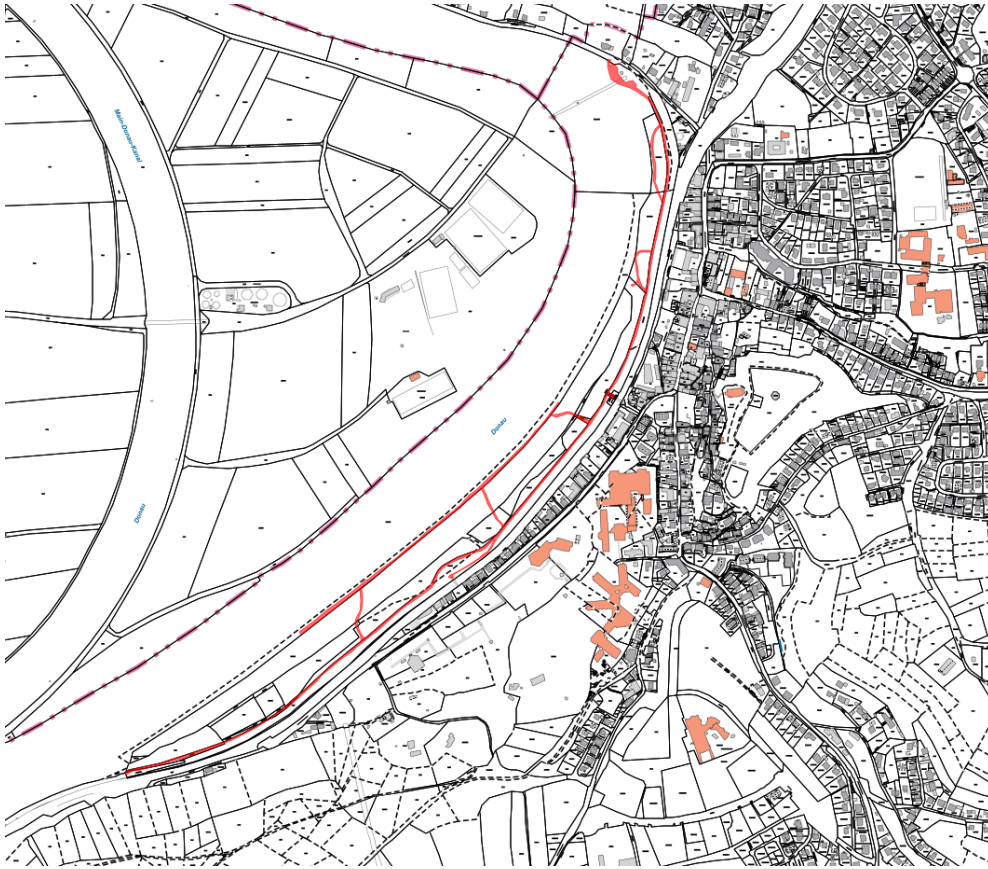
Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

**Anlage 3: Anleinplicht für große Hunde auf den Straßen und Wegen
im Bereich der „Freizeitinsel Bad Abbach“**



Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden des Marktes Bad Abbach
(Hundeverordnung – HundeV) – Rechtsstand: 01.10.2025

**Anlage 4: Anleinplicht für große Hunde auf den Straßen und Wegen
im Bereich des „Donauvorlandes in Bad Abbach“**



**Anlage 5: Anleinplicht für große Hunde auf den Straßen und Wegen
im Bereich des „Oberndorfer Damms“**

